



Örtliche Bauvorschrift

der Gemeinde Gauting

Satzung

über die Art, Gestaltung und Höhe von
Einfriedungen

(Einfriedungssatzung)

vom 12. Juli 2004

Satzung

über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

vom 12. Juli 2004

Die Gemeinde Gauting will im Bewusstsein ihrer gesetzlichen Verpflichtung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die nachfolgenden planerischen und gestalterischen Regelungen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu auszuweisende Baugebiete und für Einzelbauvorhaben.

Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

Sind in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB Festsetzungen über Einfriedungen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.

Werden in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3

Art, Gestaltung und Höhe

- (1) Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, Metallzäune, lebende Hecken aus heimischen Gewächsen oder Drahtzäune zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind die üblichen Weide- bzw. Forstzäune zu verwenden.

- (2) Von Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen. Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Weise, wie mit Matten, Flechtzaunelementen, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material, verkleidet werden. Die Verwendung greller Farben sowie ein mehrfarbiger Anstrich ist nicht zulässig.

- (3) Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind. Bei Drahtzäunen dürfen keine Betonsäulen errichtet werden.
- (4) Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,30 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die max. Höhe für Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 1,30 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand festgesetzt.
- Lebende Hecken dürfen eine Höhe von 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand nicht überschreiten und sind nötigenfalls auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden.
- (5) Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter sind, soweit sie nicht in den Gebäuden untergebracht sind, gestalterisch unauffällig in Art und Farbgebung in die Einfriedungen zu integrieren.
- (6) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Abweichungen können im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. Art 70 BayBO zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den 12. Juli 2004

GEMEINDE GAUTING

Brigitte Servatius
1. Bürgermeisterin

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde vom Bauausschuss Gauting am 15.06.2004 beschlossen. Die nicht genehmigungspflichtige Satzung wurde nachfolgend durch Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Gauting ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung über die Niederlegung erfolgte am 12. Juli 2004.

Gauting, den 13. Juli 2004

GEMEINDE GAUTING

Brigitte Servatius
1. Bürgermeisterin